

Home > Themen > Arbeitsrecht und Sozialrecht > Gehalt, Lohn und Beitragssätze > Nebenverdienstgrenzen 2018

---

## Nebenverdienstgrenzen 2018

Studenten Familienbeihilfe/Stipendium - Kinderbetreuungsgeld  
- Ehegatten / Alleinverdienerabsetzbetrag - Pensionisten -  
Arbeitslose

Stand: 01.01.2018

### Studenten/Familienbeihilfe

- Zuverdienstgrenze im Kalenderjahr: € 10.000,-

Erläuterungen:

- Seit dem 1.1.2001 gibt es keine monatliche Betrachtungsweise mehr. Vielmehr ist mit diesem Zeitpunkt eine sog. „Jahresdurchrechnung“ eingeführt worden.
- Informationen dazu auch auf der entsprechenden [Internetseite des Bundesministeriums für Familien und Jugend](#).

### Tipp!

Übersteigt das zu versteuernde Einkommen (= Bruttogehalt abzüglich Sozialversicherung) im Kalenderjahr die Zuverdienstgrenze, ist ab 2013 nur mehr der Überschreibungsbetrag und nicht die gesamte Familienbeihilfe zurückzuzahlen.

### Studenten/Stipendium

- selbständige und/oder unselbständige Tätigkeit: € 10.000,- maximales Jahreseinkommen

Erläuterungen:

- Die jährliche Zuverdienstgrenze für Studierende beträgt € 10.000,- (ab

dem Kalenderjahr 2015); wird nicht während des ganzen Jahres Studienbeihilfe bezogen, gilt folgende Berechnung: € 833,- x Zahl der Monate mit Beihilfenbezug.

- Das Gesamtjahreseinkommen ist das Bruttoeinkommen, reduziert um die Sozialversicherungsbeiträge, die Sonderausgaben und das Werbungskostenpauschale.
- Es wird nicht mehr zwischen selbständigen und unselbständigen Einkünften unterschieden.
- Siehe dazu auch [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at) !

## Mütter/Väter/Kinderbetreuungsgeld

- Zuverdienstgrenze bei pauschalem KBG: € 16.200,- oder 60 % des Einkommens lt. Einkommensteuerbescheid des Kalenderjahres vor Geburt des Kindes
- Zuverdienstgrenze bei Ersatz des Erwerbseinkommens: € 6.800,- brutto

### Erläuterungen:

- Jener Elternteil, der Kinderbetreuungsgeld (KBG) bezieht, darf jährlich dazuverdienen. Dabei wird das Einkommen des anderen Elternteils nicht berücksichtigt.
- Für unselbständig Erwerbstätige berechnet sich die Zuverdienstgrenze auf folgende Weise: Die Summe aller Einkünfte während der Zeit des KBG-Bezugs (ohne Sozialversicherungsbeiträge, ohne 13. und 14. Gehalt und ohne Wochengeld) wird durch die Anzahl der Monate dividiert, in denen KBG bezogen wird. Dieser Betrag wird um 30% erhöht und mit 12 multipliziert.
- Bei selbständig Erwerbstätigen werden für Geburten nach dem 31.12.2011 die während des Anspruchszeitraumes angefallenen Einkünfte um 30 % erhöht.
- Informationen auf [help.gv.at](http://help.gv.at)

### Vorsicht!

Wird die Zuverdienstgrenze in einem Kalenderjahr überschritten, muss das Kinderbetreuungsgeld für Bezugszeiträume ab 1.1.2008 nur mehr in Höhe des Überschreibungsbetrages (Einschleifregelung) zurückbezahlt werden.

### Tipp!

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen liegt bei Unselbständigen (wenn

von Jänner bis Dezember gearbeitet und KBG bezogen wird) die Zuverdienstgrenze bei ca. € 1.265,- brutto pro Monat.

## Ehegatten/Aleinverdienerabsetzbetrag

Familienstand	Zuverdienstgrenze im Kalenderjahr
Kinder	€ 6.000,-

## Pensionisten

Pensionsart	Zuverdienst-Möglichkeit
vorzeitige Alterspension	geringfügige Beschäftigung
Alterspension (Frauen: 60 J., Männer 65 J.)	unbeschränkt
Invaliditätspension/Erwerbsunfähigkeitspension	unbeschränkt
geringfügige Beschäftigung	
monatlich	€ 438,05

### Vorsicht!

Verdient ein Alterspensionist (Frauen: 60 J., Männer 65 J.) über der Geringfügigkeitsgrenze, fallen Sozialversicherungsbeiträge an, die im Bereich der Pensionsversicherung ab 2004 zu einer Erhöhung der Pension führen.

Verdient ein Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspensionist über der Geringfügigkeitsgrenze, kommt es zu Pensionskürzungen.

## Arbeitslose

Sozialleistung	Zuverdienstmöglichkeit
Arbeitslosengeld	geringfügige Beschäftigung

## Wirtschaftskammer Kontakt

Für den Ansprechpartner in Ihrer Wirtschaftskammer wählen Sie bitte oben Ihr Bundesland aus.